



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 529/135

A-6010 Innsbruck, am 9. Dez. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
z. B. 138	GE/10. (2.-fach)
Datum: 11. JAN. 1993	
Teilt	15. Jan. 1993 <i>h</i> <i>fr. Böckler</i>

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz;
Stellungnahme

Zu GZ 12.940/102-III/2/92 vom 27. Oktober 1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf soll auf dem Gebiet des Schulunterrichtsrechtes die Voraussetzungen für die Einführung ganztägiger Schulformen schaffen. Wie im Aussendungsschreiben ausgeführt ist, steht er daher im Zusammenhang mit den im Juni dieses Jahres zur Begutachtung ausgesandten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Die Tiroler Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, nochmals auf die in ihrer Stellungnahme vom 13.10.1992, zl. Präs.Abt. II/EG-Referat-66/331, gegen diese Ge-

- 2 -

setzentwürfe erhobenen grundsätzlichen Einwände hinzuweisen. Diese betreffen insbesondere die unzulässige Ausdehnung des verfassungsrechtlich vorgeprägten Schulbegriffes durch den einfachen Bundesgesetzgeber und die finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden. Die Tiroler Landesregierung hält ihnen in der angeführten Stellungnahme vertretenen Standpunkt ausdrücklich aufrecht.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 5):

Die Gruppenbildung für geteilt zu unterrichtende Unterrichtsgegenstände sollte in den Abs. 1 aufgenommen und der Abs. 3 sollte hinsichtlich der Zuweisung der Wochenstunden an die Lehrer in den Gruppen ergänzt werden. Im Abs. 5 wäre dann nur die Bildung der Gruppen im Betreuungsteil und die Zuweisung der Lehrer bzw. Erzieher an diese zu regeln. Wollte man im Abs. 5 sowohl die "Unterrichtsgruppen" als auch die "Betreuungsgruppen" erfassen, wäre die Verweisung im letzten Satz des Abs. 2 zu ergänzen ("... gilt Abs. 3 und 5 sinngemäß").

In legislatischer Hinsicht wird angeregt, einheitlich von "der Bildung von (Schüler)gruppen" zu sprechen. Schließlich sollte im zweiten Satz analog zu den "erforderlichen Lehrern" von den "erforderlichen Lehrern oder Erziehern" gesprochen werden.

Zu Z. 3 (§ 12a):

Im Abs. 1 Z. 1 lit. a sollte auch ein Termin festgesetzt werden, zu dem die Anmeldung spätestens erfolgen muß. Da keine Gruppenschülerhöchstzahlen festgesetzt sind, ist weiters unklar, wann eine zusätzliche Gruppe erforderlich wäre. Auch müßte es "... innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumende Frist" lauten.

Weiters wird angeregt, einheitlich von der "Abfolge bzw. Form von Unterrichts- und Betreuungsteil" zu sprechen. Der erste Satz des Abs. 2 könnte einfacher etwa lauten: "Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen."

- 3 -

Zu Z. 9 (§ 55a):

Da die Erzieher im Betreuungsteil den Lehrern gleichgestellt sind, scheint nicht einsichtig, daß Erziehern auf Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, nur beratende Stimme zukommt.

Zu Z. 10 (§ 56 Abs. 8):

Aus dieser Bestimmung geht ebensowenig wie aus § 13 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle hervor, wann ein eigener Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen ist, wer diesen zu bestellen hat und welche Voraussetzungen er zu erfüllen hat.

Eine Lösung sollte in der Weise erfolgen, daß § 51 Abs. 2 um den Leiter des Betreuungsteiles ergänzt wird. Weiters müßte - wie dies für die anderen Funktionen des Lehrers geschehen ist - für den Leiter des Betreuungsteiles möglichst ein eigener Paragraph vorgesehen werden. Seine Pflichten im § 56 - im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des Schulleiters - zu regeln, scheint nicht systemgerecht.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch überlegt werden, die Funktion des Lehrers als Schülerberater ausdrücklich zu normieren. Bislang besteht diesbezüglich nur eine besoldungsrechtliche Absicherung (§ 59 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956).

Zu den Z. 12 bis 14 (§ 63a):

Wie bereits in der eingangs angeführten Stellungnahme zu § 6 des Entwurfes einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle festgestellt wurde, werden das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für nicht geeignet gehalten, derart schwerwiegende Entscheidungen wie die Erlassung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen tragen zu können. Dasselbe gilt auch für die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen. Daran können auch die im Abs. 12 vorgesehenen besonderen Beschuß erfordernisse nichts ändern. Die Tiroler Landesregierung wiederholt daher ihren Standpunkt, daß solche Angelegenheiten nur von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Klassen und von mindestens zwei Drit-

- 4 -

teln der Lehrer der gesamten Schule beschlossen werden können, wobei an mittleren und höheren Schulen darüber hinaus auch die Schüler in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen wären.

Davon abgesehen müßte es im Abs. 12 (Z. 14) anstatt "Klassenvorständen" "Klassenvorstände" lauten bzw. müßte ein Konsensquorum von "mindestens zwei Dritteln" normiert werden.

Zu Z. 15 (§ 63a Abs. 14):

Da nach den Erläuterungen schulautonome Lehrplanbestimmungen und auch Eröffnungs- und Teilungszahlen die Profilbildung von Schulen ermöglichen sollen und somit den Schulerhalter in besonderer Weise betreffen, ist eine in diesem Zusammenhang lediglich beratende Stimme des Schulerhalters nicht ausreichend.

Zu den Z. 17 bis 19 (§ 64):

Hier wird auf die obigen Ausführungen zu § 63a hingewiesen. Davon abgesehen muß es im Abs. 11 (Z. 18) anstatt "Vertretern" "Vertreter" lauten bzw. müßte wiederum ein Konsensquorum von "mindestens zwei Dritteln" normiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

lesachu